

Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit [§ 34 Abs. 3](#) des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 01.01.2007 (GVBl. 2006, 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 15.4.2015 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 04.09.2015 diese Ordnung genehmigt, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 15.07.2016 (VBl. der EAH Jena, Nr. 51 vom 30.09.2016. S. 16 ff).

Inhaltsverzeichnis

I.	Abschnitt: Allgemeines.....	3
	§ 1 Geltungsbereich.....	3
	§ 2 Gleichstellung.....	3
	§ 3 Begriffe.....	3
II.	Abschnitt: Das Studium.....	5
	1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften.....	5
	§ 4 Ziele des Studiums.....	5
	§ 5 Dauer des Studiums.....	6
	2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums.....	6
	§ 6 Zugang zum Studium.....	6
	§ 7 Besondere Zugangsvoraussetzungen.....	6
	§ 8 Zulassung zum Studium.....	6
	§ 9 Immatrikulation.....	6
	3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums.....	7
	§ 10 Aufbau des Studiums.....	7
	§ 11 Praktika.....	7
	§ 12 Studierfreiheit.....	7
	4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums.....	7
	§ 13 Studienplan, Ausrichtung.....	7
	§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen.....	9
	§ 15 Unterrichtssprache.....	9
	§ 16 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen.....	9
III.	Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen.....	9
	§ 17 Studienfachberatung.....	9
	§ 18 weitere Maßnahmen.....	10

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	10
§ 19 Inkrafttreten	10
Anlage 1	11
I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen	11
§ 1 Zweck und Gliederung des Verfahrens	11
§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze	11
II. Abschnitt: Vorbereitung des Verfahrens zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen	11
§ 3 Vorbereitung des Verfahrens	11
III. Abschnitt: Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen	12
1. Unterabschnitt: Bewertung der Bewerbungsunterlagen	12
§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel	12
§ 5 Beratung, Bewertung	13
§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit	14
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	14
§ 7 Inkrafttreten	14
Anlage 2 Studienplan	15

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Masterstudiengang „Coaching und Führung“ am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2016 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. **Studiengang:** der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der bei Erfüllung der Leistungsanforderungen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, [§ 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG](#);
2. **Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die**
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen oder
 - einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. **Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von Seminaren, Übungen, Exkursionen, Tagungen, Einzellehrcoaching und kollegialen Coachinggruppen.**
4. **Seminar:** Lehrveranstaltung, die
 - systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt,
 - auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmenden beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens dient.
5. **Übung:** Lehrveranstaltung, die
 - arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

6. **Kollegiale Coachinggruppen:** Lehrveranstaltung, die

- zur Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes beiträgt,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers zwischen den Teilnehmenden auszutauschen,
- die Möglichkeit zur reflektierten Einübung von Coachingpraktiken gibt.

7. **Einzellehrcoaching:** an der personalen und methodischen Kompetenzentwicklung orientierte Lehrveranstaltung mit reflexivem Charakter im Einzelsetting mit einem Coach.

8. **Leistungsnachweis:** Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung bzw. Studienleistung.

8.1 **Prüfungsleistung:** von Studierenden zu erbringender Nachweis, welcher über die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung hinausgeht (§§ 19,20,21,22, 22a, 23 PO) in Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19 PO
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 PO
- Multiple - Choice - Prüfungsleistungen, § 21 PO
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22 PO
- Masterabschlussprüfung, § 22a PO
- Masterarbeit, § 23 PO.

8.2 **Studienleistung:** von Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden (§ 28 PO) in Form von Referaten, Präsentationen, Fallvorstellungen, Hausarbeiten, Berichten, Protokollen, Dokumentationen, Essays und künstlerischen Produktionen.

Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung

Präsentation: mündliche und medial unterstützte Darbietung von Ergebnissen eigener theorie- und praxisbezogener Projekte bspw. im Rahmen einer seminaristischen Übung zur Förderung oder Vertiefung des Theorietransfers unter Einbeziehung anderer Teilnehmer, im Rahmen eines öffentlichen Kolloquiums oder einer Tagung

Fallvorstellung: Einbringen von Praxisfällen zum Zweck der Reflexion und gemeinsamen Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten in der Lehrveranstaltung

Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen oder mit der Lehrperson abgestimmten Fragestellung

Bericht: kurze, sachliche Wiedergabe eines Geschehens (selbst geleitete Coachingsitzung) oder Sachverhaltes zum Zweck der Informationsvermittlung, ermöglicht den schnellen Zugang zu Fakten und Schlussfolgerungen des Autors unter Bezugnahme auf relevante wissenschaftliche Quellen

Protokoll: verlaufs- oder ergebnisbezogene schriftliche Wiedergabe der Inhalte von Lehrveranstaltungen

Dokumentation: schriftliche, (selbst-)reflexive Darstellung eines Prozesses zum Zweck der Nutzung von Inhalten durch Dritte im Kontext der Ausbildung

Essay: eigene Auseinandersetzung mit einem Gegenstand des Fachgebiets unter Bezugnahme auf kulturelle und gesellschaftliche Phänomene

Künstlerische Produktionen: interne oder öffentliche Präsentationen von erarbeiteten Bühnenproduktionen, literarischen Texten, musikalischen Darbietungen, Skulpturen, Malerei und medialen Inszenierungen.

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung qualifizieren, auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich der unternehmerischen Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken, zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Ziel des Masterstudiengangs „Coaching und Führung“ ist es, nach einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wissenschaftliche und praxisnahe Erkenntnisse und Kompetenzen für die Arbeit als Coach sowie für die Übernahme von Tätigkeiten in den Bereichen der Führungskräfteberatung und der Mitarbeiterführung zu vermitteln.
- (3) Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung. Die Studierenden können durch die profilbildende Wahl eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts eigene Schwerpunkte für ihre fachliche Weiterentwicklung setzen.
- (4) Die Studierenden sollen im Anschluss an das Studium in der Lage sein,
 - vor dem Hintergrund berufsethischer Werte als Coach in unterschiedlichen Settings professionell auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu agieren,
 - kompetent mit Wissen und Informationen umzugehen, insbesondere in Bezug auf die Generierung neuer Erkenntnisse oder die Durchführung eigener Projekte,
 - eigene Erkenntnisse öffentlich und im Rahmen von Tagungen zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen,
 - in leitender Funktion reflexiv zur Weiterentwicklung von Organisationen beizutragen und eine Lernkultur im Organisationskontext zu etablieren,
 - Fach- und Führungskompetenzen kontextbezogen zum Einsatz zu bringen,
 - sich der für die Arbeit im Bereich „Coaching und Führung“ nötigen Schlüsselkompetenzen bewusst zu sein und diese ausreichend zu beherrschen,

- gängige Instrumente der Personalentwicklung anzuwenden und deren Potentiale und Grenzen kritisch zu reflektieren,
 - gängige Konzepte des Coachings anwenden zu können,
 - die Klärung impliziter und expliziter Aufträge durchzuführen und entsprechende Kontrakte zu schließen,
 - über die methodischen Kompetenzen des Coachings in Einzel-, Gruppen- oder Teamkonstellationen zu verfügen,
 - bei der Krisenbewältigung in beruflichen Kontexten professionell zu unterstützen,
 - Konflikte innerhalb von Organisationskontexten zu analysieren und zu bewerten, sowie zu deren Bearbeitung beizutragen,
 - selbstreflexiv mit biografischen Vorerfahrungen umzugehen und über die Fähigkeit zum reflexiven Perspektivenwechsel zu verfügen.
- (5) Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums befähigt zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion.
- (6) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung im Rahmen der Berufsausübung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von [§ 9 Abs. 1](#) der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

Studienbewerber erhalten Zugang zum Studium, wenn sie die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs.1 Nr.4 ThürHG erfüllen und ihre Eignung für das Studium im Verfahren zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen nach Anlage 1 nachgewiesen worden ist.

§ 7 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Hinsichtlich der besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 44 Abs.3 Satz 4 ThürHG gilt die Ordnung für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen, Anlage 1, welche Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 8 Zulassung zum Studium

Eine Zulassungsbeschränkung besteht nicht.

§ 9 Immatrikulation

- (1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein.

Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt zum Sommersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

- (1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.
- (2) In der Regelstudienzeit (§ 5) können insgesamt 90 ECTS erworben werden. Im ersten bis dritten Semester sind jeweils 22 ECTS, im vierten Semester 24 ECTS zu erwerben. Davon sind 450 Stunden in Präsenzveranstaltungen zu erbringen. Weitere 1.800 Stunden werden im Selbststudium, in kollegialen Lerngruppen und im Rahmen der Masterarbeit erbracht.
- (3) Der Studiengang gliedert sich in 12 Pflichtmodule. Das Masterarbeitsmodul umfasst 20 ECTS. Die Tabelle mit dem Überblick über den Studienverlauf befindet sich in der Anlage 2.
- (4) Das Studium ist berufsbegleitend organisiert. Die Präsenzveranstaltungen werden in der Regel in 2 Wochenendblöcken (donnerstags bis samstags) und in einer Präsenzwoche je Semester außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt.
- (5) Der studentische Workload wird mit 25 h je ECTS berechnet.

§ 11 Praktika

entfällt

§ 12 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 13 Studienplan, Ausrichtung

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang, und Art des Leistungsnachweises befindet sich tabellarisch im Studienplan ([Anlage 2](#)).

Modul 1 „Orientierung“: Das Pflichtmodul wird im ersten Semester mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 125 Stunden angeboten und vermittelt grundlegende Kenntnisse über Inhalte, Ziele und Aufgaben des Coachings sowie über erste Ansätze zur Gestaltung professioneller Prozesse, wie rechtliche Grundlagen, Rahmenbedingungen und Auftragsklärungen. Das Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

Modul 2 „Personale Kompetenz“: Dieses im ersten Semester angebotene Pflichtmodul verfolgt unter anderem die Ziele, persönliche Kompetenzen, Reflexionsfähigkeiten und den Perspektivenwechsel der Studierenden zu entwickeln. Es wird mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 75 Stunden angeboten. Es wird mit einer Studienleistung abgeschlossen.

Modul 3 „Methodische Kompetenz“: Dieses Pflichtmodul verfolgt das Ziel, anwendungsbezogene Kenntnisse und deren Umsetzung zu vermitteln, sowie die Anwendung üben zu erproben. Es wird mit einem studentischen Workload von 75 Stunden im ersten Semester und darauf aufbauend 75 Stunden im 2. Semester angeboten. Es wird im zweiten Semester mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

Modul 4 „Kollegiale Coachinggruppen“: Die kollegialen Coachinggruppen dienen der lehrbegleitenden Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten. Für dieses Modul besteht keine Präsenzpflicht. Das Pflichtmodul wird im ersten Semester mit einem studentischen Workload von 75 Stunden, im zweiten Semester mit einem studentischen Workload von 75 Stunden und im dritten Semester mit einem studentischen Workload von 50 Stunden angeboten. Das Absolvieren der kollegialen Coachinggruppen ist durch eine Studienleistung je Teilnehmer nachzuweisen, in der Regel durch ein Protokoll.

Modul 5 „Einzellehrcoaching“: Das Pflichtmodul dient der persönlichen Habitusbildung, insbesondere der Herausbildung der Berufsrolle des Coachs in der vertieften Auseinandersetzung mit eigenen biografischen Hintergründen und deren Auswirkungen auf aktuelle Interaktionsformen. Dieses Modul wird im Einzelsetting im ersten, zweiten und dritten Semester jeweils mit einem studentischen Workload von 125 Stunden angeboten. Die umfangreiche Stundenzahl soll den spezifischen Entwicklungsgeschwindigkeiten biografischer Prozesse Rechnung tragen und eine umfangreiche Vor- und Nachbereitung ermöglichen. Das Modul wird im dritten Semester mit einer Studienleistung abgeschlossen.

Modul 6 „Forschungs- und Entwicklungsprojekt“: In diesem Projekt sollen Studierende in Absprache mit einer Lehrperson und deren wissenschaftlicher Begleitung eine Projektaufgabe weitgehend eigenständig konzipieren und umsetzen. Insbesondere geht es dabei um die Erweiterung des coachingrelevanten Wissensbestandes oder die Umsetzung praxisrelevanter Fragestellungen. Das F&E Projekt wird im ersten und zweiten Semester mit einem jeweiligen studentischen Workload von 75 Stunden angeboten. Es besteht keine Anwesenheitspflicht am Studienort. Das Modul wird mit einem Projektbericht als Studienleistung abgeschlossen. Es dient der Vorbereitung des Moduls 11, der öffentlichen Präsentation der Projektergebnisse und wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

Modul 7 „Konflikt- und Krisenmanagement“: In diesem Modul werden den Studierenden Kenntnisse, Analysetechniken und Anwendungsinstrumente zur Bearbeitung von Krisen und Konflikten auf Team und Organisationsebene vermittelt. Das Modul wird im 2. und dritten Semester mit einem jeweiligen studentischen Workload von 75 Stunden angeboten. Es schließt im dritten Semester mit einer Prüfungsleistung.

Modul 8 „Führung und Coaching“: Dieses Modul beleuchtet das Spannungsverhältnis als Führungskraft Mitarbeiter zu motivieren und gegebenenfalls auch zu coachen. Insbesondere werden Fragen der Integrität, der doppelten Loyalität zur Organisation und zu den Mitgliedern des Teams reflektiert. Das Modul wird im zweiten Semester mit einem studentischen Workload von 125 Stunden angeboten. Es schließt mit einer Prüfungsleistung.

Modul 9 „Coaching von Team- und Kollegialsystemen, Kolloquien“: Dieses Modul soll in einem üben Charakter den bisher erreichten Kenntnisstand reflektieren. In für alle Teilnehmer öffentlichen Kolloquien werden eingebrachte Praxisfälle im Perspektivenwechsel

bearbeitet. Dabei sollen insbesondere die Wertethik des jeweiligen Studierenden und sein individuelles Coachingkonzept deutlich werden. Das im dritten Semester angebotene Modul schließt mit einer Studienleistung und umfasst 125 Stunden studentischen Workloads.

Modul 10 „Personal- und Organisationsentwicklung“: Das Pflichtmodul wird im 3. und 4. Semester angeboten und beinhaltet einen studentischen Workload von jeweils 100 Stunden. In diesem Modul werden vertiefend Organisationstheorien und coachingrelevante Konzepte im Umgang mit Organisationen und im Kontext der Personalentwicklung thematisiert. Das Modul schließt im 4. Semester mit einer Prüfungsleistung.

Modul 11 „Coachingtage“: Das Pflichtmodul wird im dritten Semester angeboten und beinhaltet einen studentischen Workload von 75 Stunden. Es beinhaltet die öffentliche Präsentation der Ergebnisse der F&E Projekte während einer Tagung. Die Präsentation gilt als Studienleistung.

Modul 12 „Masterarbeit“: Das Pflichtmodul schließt das Studium ab und dient der Erarbeitung der Masterthesis in Absprache mit einer/einem in der Lehre des Studiengangs vertretenen Professorin/Professor. In der Masterarbeit soll vertiefend der wissenschaftliche und anwendungspraktische Charakter erworbener Kenntnisse, in der Regel durch die Bearbeitung einer empirischen Fragestellung dargestellt und erweitert werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen und umfasst einen studentischen Workload von 500 Stunden. Das Pflichtmodul schließt mit einem Kolloquium als abschließender Prüfungsleistung ab. Vor der Anmeldung des Kolloquiums müssen die Module 1-11 abgeschlossen sein.

§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen

- (1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.
- (2) Hat der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen (Sonderstudienplan), so sind diese Module bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

§ 15 Unterrichtssprache

- (1) Unterrichtssprache ist Deutsch.
- (2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 16 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens 10 Studierende teilnehmen.
- (2) Eine Ausnahme davon bilden die Lehrcoachingveranstaltungen, die kollegialen Coachinggruppen, die F&E Projekte und das Modul „Masterarbeit“ deren Teilnehmerzahl mit der jeweiligen Lehrperson zu vereinbaren ist.

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 17 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden

können, [§ 50 ThürHG](#), bietet der Fachbereich Sozialwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

§ 18 weitere Maßnahmen

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring anzubieten.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

Jena, den

Prof. Dr. Arne von Boetticher

Genehmigung

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jena, den

Prof. Dr. Gabriele Beibst

Anlage 1

Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gliederung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren dient dem Nachweis, dass der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im berufsbegleitenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang) erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind die Inhalte und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder der Berufe, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.
- (2) Im Verfahren werden zur Vergabe der Punktezahl die eingereichten Bewerbungsunterlagen nach dem jeweils gültigen Bewertungsschlüssel herangezogen (Anlage 1, § 4).

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Verfahrens hat die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Chancengleichheit aller Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die seitens der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Beteiligten des Verfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Verfahren soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.

II. Abschnitt: Vorbereitung des Verfahrens zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Vorbereitung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren wird spätestens sechs Monate vor dessen Beginn in angemessener Form (im Internet und auf den Fachbereichsseiten) schriftlich bekannt gemacht. Zuständig ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In der Bekanntmachung werden die erforderlichen Unterlagen benannt; ebenso wird die Frist für den Eingang der Bewerbungsunterlagen angegeben.
- (2) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus:
 - dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsformular der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für Masterstudiengänge,
 - einem ausführlichen Lebenslauf,
 - einem Motivationsschreiben, welches über die persönlichen Hintergründe und die mit dem angestrebten Studienabschluss verbundenen Erwartungen an die spätere berufliche Tätigkeit Aufschluss gibt,
 - dem Nachweis über eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit,
 - Leitungstätigkeiten sind gesondert nachzuweisen (bspw. durch ein Arbeitszeugnis, welches darauf Bezug nimmt),

- einer schriftlichen, chronologischen Dokumentation der bisherigen Berufstätigkeit in tabellarischer Form,
 - Nachweise über die bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeiten (falls vorhanden),
 - Teilnahmebestätigungen/Zertifikate über Weiterbildungen, die sich thematisch mit den Inhalten des Studiengangs überschneiden,
 - Teilnahmebestätigungen von aktiv/passiv besuchten Tagungen/Workshops/Konferenzen,
 - einem frankierten und adressierten Rückumschlag falls der Bewerber im Falle seiner Ablehnung die Bewerbungsunterlagen zurück erhalten möchte.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen innerhalb der auf den Fachbereichsseiten publizierten Frist zur Einschreibung in das Sommersemester (Ausschlussfrist auch bei unverschuldetem Versäumnis) als beglaubigte Kopien in der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingegangen sein. Sie werden von der Servicestelle Masterstudium auf Vollständigkeit überprüft und an das Dekanat des Fachbereichs zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zur Nachreichung binnen sieben Tagen aufzufordern. Der Studienbewerber hat zu diesem Zweck seinen Aufenthaltsort für die Tage nach Beendigung der Eingangsfrist anzugeben, falls von den Bewerbungsunterlagen abweichend.
- (4) Der Fachbereichsrat benennt jeweils im Wintersemester durch Beschluss drei für die Durchführung des Verfahrens zuständige Personen aus dem Kreis der im Studiengang Lehrenden ggf. auch abweichend für einzelne Verfahrensschritte. Die benannten Personen bewerten die Bewerbungsunterlagen und stellen die Anerkennungsfähigkeit der alternativen Leistungen nach den in § 4 Abs. 2,3 festgelegten Bewertungsschlüsseln fest.

III. Abschnitt: Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen

1. Unterabschnitt: Bewertung der Bewerbungsunterlagen

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

- 1) Der Studienbewerber hat seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn er einen erfolgreichen Studienabschluss im Umfang von i.d.R. 210 ECTS durch die Vorlage eines an einer Hochschule, einer Verwaltungsfachhochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Sinne von § 60 Abs.1 Nr. 4 ThürHG nachweist und seiner Bewerbung die nach § 3 Abs. 2 geforderten und beglaubigten Unterlagen beifügt. Die Gesamtnote des Zeugnisses muss mit mindestens 2,3 ausgewiesen sein.
- 2) Der Zugang zum Masterstudium richtet sich nach der Abschlussnote des dafür qualifizierenden akademischen Abschlusses und der Bewertung der weiteren Unterlagen nach § 4 Abs. 3 der Verfahrensordnung. Die Bewerber erfüllen die fachspezifischen Anforderungen, wenn sie in der Gewichtung der Abschlussnote, der qualifizierten

berufspraktischen Erfahrung und des Motivationsschreibens eine Gesamtpunktzahl von mindestens 75 der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen.

3) Für das Berechnungsverfahren gilt folgende Gewichtung:

1. Gewichtung der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses zu insgesamt bis zu 50 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:

- i) 1,0 – 1,3 50 Punkte
- ii) 1,4 – 1,7 40 Punkte
- iii) 1,8 – 2,0 30 Punkte
- iv) 2,1 – 2,3 25 Punkte.

2. Der Nachweis der qualifizierten, berufspraktischen Erfahrung bis zu 30 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung.

- i) mindestens zweijährige berufspraktischen Erfahrung 20 Punkte
- ii) berufspraktische Erfahrung mit Führungserfahrung zusätzlich 10 Punkte

Als berufspraktische Erfahrung wird die in Folge eines berufsqualifizierenden Abschlusses erworbene Kompetenz anerkannt, welche in der Regel durch ein Zeugnis (Arbeitszeugnis, Zwischenzeugnis) nachgewiesen wird.

3. Die Darstellung der Motivation für das berufsbegleitende Masterstudium in schriftlicher Form bis maximal 3000 Zeichen bis zu 20 Punkten.

4) Bei Bewerber*innen mit einem Bachelorabschluss von 180 ECTS muss prognostisch erkennbar sein, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS zusätzliche, relevante Leistungen im Umfang von 750 Zeitstunden nachgewiesen werden können. Davon sind Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS bereits mit der Bewerbung nachzuweisen, bis zu 10 ECTS können studienbegleitend nachgeholt werden. Anrechnungsfähige Leistungen bis zu maximal 30 ECTS können bei nachgewiesenem Stundenumfang insbesondere sein:

- bis zu 15 ECTS für mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit in einschlägigen Bereichen,
- bis zu 10 ECTS für zertifizierte Qualifikationen (max. 2,5 ECTS pro Zertifikat),
- bis zu 15 ECTS für Zusatzqualifikationen von mind. 1,5 Jahren, die staatlich oder dachverbandlich anerkannt wurden,
- bis zu 3 ECTS für die aktive Teilnahme an Kongressen/Tagungen/Workshops in relevanten Bereichen,
- bis zu 5 ECTS für Auslandstätigkeiten mit Themenbezug, die kein Bestandteil des Studiums waren und
- bis zu 5 ECTS für Leistungen, die durch Gasthörerschaft erworben wurden.

Die vorgenannten Leistungen müssen einen einschlägigen Bezug zu den Inhalten des Masterstudienganges aufweisen, um anrechnungsfähig zu sein.

Eine zusätzliche Anrechnung dieser Leistungen auf Prüfungsleistungen des Studiums im Sinne des § 8 Abs. 4 der Prüfungsordnung ist ausgeschlossen.

§ 5 Beratung, Bewertung

(1) Die Beratung der an der Durchführung des Verfahrens Beteiligten erfolgt nicht öffentlich.

- (2) Die an dem Verfahren Beteiligten stimmen über die jeweilige Bewertung der Unterlagen nach [§ 4 der Anlage 1](#) ab. Die Bewertung soll in einer Sitzung vollständig vorgenommen werden. Das Ergebnis der Bewertung ist in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Die an dem Verfahren Beteiligten bilden je nach Anzahl der erreichten Punkte eine Reihenfolge der Eignung und stellen die geeigneten Studienbewerber in einer Liste fest. Diese Liste wird durch den Prüfungsausschuss durch Beschluss als verbindlich erklärt.
- (4) Erreicht oder versucht ein Studienbewerber, das Ergebnis des Verfahrens durch Täuschung zu seinen Gunsten oder zu Lasten eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird er als „nicht geeignet“ bewertet.
- (5) Über die wesentlichen Inhalte der Beratung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält alle entscheidungserheblichen Auffassungen der Kommission und die tragenden Gründe für die Entscheidung. Sie ist von den am Verfahren Beteiligten zu unterzeichnen und wird für 10 Jahre archiviert.

§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

- (1) Das Ergebnis des Verfahrens ist jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Entscheidung für die Eignung ist zwei Jahre gültig.
- (3) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs. 4 Anlage 1 nach Bekanntgabe seiner Eignung bzw. der Nichteignung des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Studienordnung in Kraft.

Jena, den

Fachbereich Sozialwesen

Der Dekan

Prof. Dr. Arne von Boetticher

Anlage 2 Studienplan

Zeitlicher Umfang	1. Semester	1. Semester / Credits	2. Semester	2. Semester / Credits	3. Semester	3. Semester / Credits	4. Semester	4. Semester / Credits	Gesamtsumme
3 Tage / Präsenzpflicht	Modul 1: Orientierung	5	Modul 7: Konflikt- und Krisenmanagement 1	3	Modul 7: Konflikt- und Krisenmanagement 2	3	Modul 10: Personal- und Organisationsentwicklung 2	4	
2 Tage / Präsenzpflicht			Modul 2: personale Kompetenz	3	Modul 8: Führung und Coaching:	5			
3 Tage / Präsenzpflicht	Modul 3: Methodische Kompetenz 1	3					Modul 3: Methodische Kompetenz 2:	3	
3 Tage / Präsenzpflicht			Modul 4: kollegiale Coachinggruppen	3	Modul 4: kollegiale Coachinggruppen	3			
jeweils 20 h Lehrcoaching	Modul 5: Einzellehrcoaching	5					Modul 5: Einzellehrcoaching	5	
2 Tage / Präsenzpflicht			Modul 6: F&E Projekt (semesterbegleitend)	3	Modul 6: F&E Projekt (semesterbegleitend)	3			
Summe Credits		22						22	
Workload in h		550		550		550		600	2250

Der Studiengang ist an den Ausbildungsrichtlinien der Coaching-Dachverbände angelehnt.